



## **Informationen zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 18.04.2020**

Liebe Gremien der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,  
liebe Interessierte,

am 14.04.2020 hat der Landtag NRW mehrere Gesetzesänderungen beschlossen, um eine effektive Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstandenen Herausforderungen zu gewährleisten. Unter anderem wurde ein neuer § 82a in das Hochschulgesetz NRW eingefügt, der am 15.04.2020 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurde das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abzuweichen.

Diese Rechtsverordnung, die am 18.04.2020 in Kraft getreten ist, hat – neben zahlreichen Änderungen für die Universität – auch Änderungen für die Studierendenschaft zur Folge.

Wir möchten euch daher diese Änderungen zusammenfassend vorstellen und euch über die entsprechenden Rechte und Pflichten aufklären, mit denen wir bis einschließlich zum 31.03.2021 konfrontiert sind (diese Vorstellung wird daher nicht auf jeden einzelnen Absatz der Rechtsverordnung eingehen). Des Weiteren wollen wir euch über sonstige relevante Änderungen durch diese Verordnung aufklären. Zum besseren Verständnis empfiehlt es sich, vorab einen Blick in die Verordnung – insbesondere in die §§ 4 und 5 – zu werfen.

Die Rechtsverordnung findet ihr als PDF im Anhang der E-Mail.

### **§ 1 Ziel dieser Verordnung**

§<sup>1</sup> 1 Abs. 1 listet die Ziele der Verordnung auf. Für die Studierendenschaft soll die Rechtsverordnung Herausforderungen hinsichtlich Wahlen und Beschlussfassung der Gremien begegnen. So soll die Handlungsfähigkeit der Gremien sichergestellt werden. Für die Universität kommen Herausforderungen hinsichtlich Studium und Lehre hinzu.

### **§ 2 Geltungsbereich**

§ 2 Abs. 2 stellt klar, dass für die Studierendenschaften § 4 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung gelten. Jedoch ist diese Auflistung insgesamt nicht abschließend: In § 5 Abs. 5 spricht die Rechtsverordnung davon, dass „Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 2 und 3 (...) für die Gremien der Studierendenschaft entsprechend (gelten). Absatz 4 gilt hinsichtlich der Beschlüsse des

---

<sup>1</sup> Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW.



Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend.“ Ein Großteil des § 5 ist daher auch für die Studierendenschaft von unmittelbarer Relevanz.

## **Teil 1: Gremien**

### **§ 3 Wahlen zu den Gremien der Hochschule**

§ 3 ist für studentische Mitglieder von Gremien der Hochschule von Relevanz.

Das Rektorat wird in Abs. 1 ermächtigt, die Wahlen zu verschieben, sofern die Wahlen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind. Eine Entscheidung wird in den kommenden Tagen und Wochen fallen, weshalb wir die studentischen Mitglieder bitten, die Augen nach weiteren Informationen offen zu halten.

Abs. 2 klärt über die erhöhten Anforderungen eines Rücktritts und die Länge der Amtszeit auf, welche eingreifen, wenn die Wahlen verschoben worden sind.

### **§ 4 Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft**

§ 4 enthält die Möglichkeit, die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft zu verschieben.

Gemäß Abs. 1 kann der AStA entscheiden, dass die Wahlen zum Studierendenparlament oder zu den Organen der Fachschaften auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wenn diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können. Entscheidend dafür ist die Einschätzung des Allgemeinen Studierendenausschusses, inwiefern die Wahl aufgrund der aus der Epidemie resultierenden Konsequenzen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann. Laut amtlicher Begründung ist der Einschätzungsspielraum des AStAs dabei groß. Insbesondere ist er nicht gehalten, einen Kausalitätsnachweis zwischen der Epidemie und der Notwendigkeit der Verschiebung der Wahlen führen zu müssen. Falls sich der AStA für eine Verschiebung entscheidet, setzt er einen neuen Termin fest, der jedoch auch in Nachhinein erneut verschoben werden kann.

- Zu den Wahlen zum Studierendenparlament:  
Zuständig für die Entscheidung über eine Verschiebung ist der AStA-Vorstand. Der AStA-Vorstand möchte für seine Entscheidung ein möglichst breites Meinungsbild einholen, um sie so demokratisch wie möglich zu gestalten. Insbesondere Meinungsbilder aus dem Parlament und dem Wahlausschuss sollen die Entscheidung maßgeblich mittragen. Um Rechtssicherheit für die Amtsträger\*innen zu schaffen, soll eine Entscheidung zwar nicht übereilt, jedoch mit einer gewissen Zügigkeit gefällt werden. In spätestens 14 Tagen sollte eine Entscheidung gefallen sein.
- Zu den Wahlen der Fachschaftsgremien:  
Zuständig für die Entscheidung über eine Verschiebung ist das Fachschaftenreferat in Rücksprache mit dem AStA-Vorstand. Für eine Verschiebung dieser Wahlen gilt das



Gesagte zu der Verschiebung der Wahl des Studierendenparlaments dahingehend entsprechend, dass Meinungsbilder aus den Fachschaftsräten und Wahlausschüssen der Fachschaften die Entscheidung maßgeblich mittragen sollen.

Abs. 2 klärt über die erhöhten Anforderungen eines Rücktritts und die Länge der Amtszeit auf, welche eingreifen, wenn die Wahlen verschoben worden sind.

- Zu den Einschränkungen des Rücktritts:  
Ein Rücktritt kann gemäß Satz 1 Halbsatz 2 nur aus wichtigem Grund erfolgen. Zuständig für Rücktritte von Mitgliedern aus dem Studierendenparlament, seinen Ausschüssen und AStA-Mitgliedern ist das Präsidium des Studierendenparlaments. Für Rücktritte aus den Gremien der Fachschaften ist das Fachschaftenreferat zuständig. Eine Begründung für sämtliche Rücktritte ist ab der (möglichen) Verschiebung der Wahl erforderlich. Rücktritte ohne Begründung sind dann unwirksam. Zur Ermittlung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Das bedeutet, dass die legitimen Rücktrittsinteressen mit dem öffentlichen Interesse der dauerhaften Amtsbesetzung abzuwägen sind. Dabei dürften die Rücktrittsinteressen regelmäßig überwiegen, wenn es sich dabei um gesundheitliche Interessen der Person handelt. Sie treten jedoch regelmäßig zurück, wenn das Interesse darin besteht, sich der aktuellen Verantwortung entziehen zu wollen. Nach der amtlichen liegt ein wichtiger Grund für Mitglieder des AStAs auch dann vor, wenn sie sich voll und ganz ihrem Studium widmen wollen und dies mit der Verlängerung ihrer Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss für unverträglich ansehen.
- Zu den veränderten Amtszeiten:  
Die Amtszeit der aktuellen Amtsträger\*innen verlängert sich gemäß Satz 1 Halbsatz 1, bis das neu gewählte Gremium zum ersten Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder bestimmt sich gemäß Satz 2 so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht verschoben worden wäre. Hintergrund dieser Regelung ist die Rechtssicherheit für die Amtsträger\*innen bezüglich der Länge ihrer Amtszeit.

Abs. 3 regelt die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss.

- Zuständig für eine Verschiebung der Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss ist gemäß Satz 1 das Rektorat. Im Übrigen gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
  - Zu den Wahlen des AStA-Vorstands und der integrierten Referate:  
Da die Amtszeit des AStA-Vorstands und der integrierten Referate nach § 23 Abs. 1 SHHU mit dem Zusammentritt des neu gewählten SP endet, könnte eine „Entzweiung“ der AStA-Wahlen von den SP-Wahlen zu Problemen führen (nämlich dann, wenn die eine Wahl verschoben wird, die andere aber nicht). Auf diese Probleme hat der Vorstand das Rektorat hingewiesen, ohne das Rektorat zu einer Entscheidung drängen zu wollen. Das Rektorat hat beschlossen, zunächst die Entscheidung des AStA-Vorstands über eine



Verschiebung der Wahlen des Studierendenparlaments abzuwarten und anschließend zu entscheiden. Insbesondere ist jedoch bei einem möglichen Stattfinden der Wahlen zu berücksichtigen, dass den Verantwortlichen – hier dem Präsidium – die Aufgabe zugeteilt werden würde, entsprechende gesetzliche Auflagen während der Sitzung durchzusetzen.

- Zu den Wahlen der autonomen Referate:  
Auch diesbezüglich wartet das Rektorat auf weitere interne Absprachen. Insbesondere sind Stellungnahmen der autonomen Referate erforderlich, die in diesem Sommersemester wählen müssen. Dabei sollen sie einschätzen, ob die Wahl – wohlgerneht auf einer Vollversammlung – nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann. Insbesondere jedoch ist bei einem möglichen Stattfinden der Wahlen zu berücksichtigen, dass den Verantwortlichen – hier den autonomen Referaten – die Aufgabe zugeteilt werden würde, entsprechende gesetzliche Auflagen während der Vollversammlung durchzusetzen.
- Scheidet anlässlich einer verschobenen Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss eines seiner Mitglieder aus, kann der Allgemeine Studierendenausschuss gemäß Satz 2 aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Nach der amtlichen Begründung nimmt die nachgewählte Person das Amt für das ausgeschiedene Mitglied ein. Die Amtszeit beginnt also nicht neu zu laufen. Das kooptierte neue Mitglied steht vielmehr so da, wie das ausgeschiedene Mitglied stehen würde, wenn es nicht ausgeschieden wäre. Zwar ist eine solche Wahl den Regelungen der Studierendenschaft fremd. Sollte jedoch von der Regelung Gebrauch gemacht werden (kann-Formulierung) müssen, so ist eine Interpretation auf unsere Studierendenschaft erforderlich:
  - Ausscheiden anlässlich einer verschobenen Wahl:  
Das Ausscheiden des AStA-Mitglieds muss nicht nur einen Bezug zur verschobenen Wahl haben, sondern auch hauptsächlich darauf basieren. Ziel dieser Regelung soll es grade sein, die legitimen Interessen der Amtsträger\*innen dahingehend zu berücksichtigen, dass sie ihr Amt nicht länger ausüben können beziehungsweise müssen als ursprünglich angedacht. Als Beispiel wird in der amtlichen Begründung ein AStA-Mitglied aufgeführt, das sich voll und ganz seinem Studium widmen will und dies mit der Verlängerung seiner Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss für unverträglich ansieht.
  - Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder Mitglieds eines integrierten Referates:  
Zuständig für die Nachwahl ist der AStA-Vorstand. Ihm obliegt das Vorschlags- und Wahlrecht der Nachfolge. Kann sich auf keine Nachfolge geeinigt werden, bleibt die Stelle unbesetzt.



- Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds eines autonomen Referats:  
Zuständig für die Nachwahl sind das jeweilige autonome Referat und der AStA-Vorstand. Dabei obliegt dem autonomen Referat das Vorschlagsrecht, dem AStA-Vorstand das Wahlrecht. Dieses Verfahren sorgt dafür, dass autonome Referate vor möglicher Willkür des AStA-Vorstands gewahrt bleiben, es wird dem Minderheitenschutz gerecht und berücksichtigt im Übrigen die Autonomie hinreichend. Durch das Vorschlagsrecht wird garantiert, dass die Nachfolge mit dem Rest des autonomen Referats gut zusammenarbeiten kann, sodass die Handlungsfähigkeit, welche gemäß § 1 Ziel dieser Rechtsverordnung ist, sichergestellt wird. Zudem wird die Nachfolge durch die Wahl durch den AStA-Vorstand – demokratisch legitimiert über das Studierendenparlament – selbst demokratisch legitimiert und garantiert, dass der Rest des autonomen Referats nicht vollständig alleine die Amtsnachfolge bestimmt. Die Wahl durch den AStA-Vorstand ist auch deshalb notwendig, weil eine Abwahl eines Mitglieds eines autonomen Referates – welche auf einer Vollversammlung beziehungsweise einer FSVK stattfinden müsste – nicht oder nur unter schweren Umständen möglich ist, da sie aufgrund ihrer Geheimhaltung nur auf einer Präsenzveranstaltung – bei der unsicher ist, ab wann eine solche überhaupt stattfinden kann – abgehalten werden könnte. Kann sich auf keine Nachfolge geeinigt werden, bleibt die Stelle unbesetzt.
- Auswirkungen auf die Aufwandsentschädigung der Nachfolge:  
Gemäß der amtlichen Begründung nimmt die nachgewählte Person das Amt für das ausgeschiedene Mitglied ein. Die Amtszeit beginnt also nicht neu zu laufen. Das kooptierte neue Mitglied steht vielmehr so da, wie das ausgeschiedene Mitglied stehen würde, wenn es nicht ausgeschieden wäre. Um dies zu erreichen, muss die Aufwandsentschädigung an den Amtsantritt der Nachfolge gekoppelt sein. Das bedeutet, dass die Aufwandsentschädigung mit der Nachwahl an die Nachfolge ausgezahlt wird, bis ein neuer AStA gewählt wird oder eine neue Nachfolge gewählt werden muss.

### **§ 5 Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse**

§ 5 enthält Informationen zu Änderungen bezüglich Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse. Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten – wie unter § 2 geschildert – nicht nur für Hochschulgremien, sondern auch für Studierendenschaften gemäß § 5 Abs. 5 entsprechend. Für die für die Studierendenschaft nicht relevanten Sätze sind die entsprechenden studentischen Mitglieder angehalten, sich über die Änderungen zu informieren.

Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit (i.V.m.) Abs. 5 Satz 1 besagt, dass die Gremien auch dann beschlussfähig sind, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Der Begriff



Gremium ist dabei weit auszulegen, um die Ziele des § 1 effektiv durchsetzen zu können und umfasst daher sämtliche Gruppen von Studierenden, die sich zum Zweck der Beratung und /oder Beschlussfassung über einen speziellen Themenkomplex gebildet haben und rechtlich vorgesehen sind. Die Beschlussfähigkeit, die die Geschäftsordnungen der Gremien nennen, gilt daher bis einschließlich zum 31.03.2021 nicht mehr (vgl. insbesondere § 15), sofern eine korrekte Einladung erfolgt ist. Dies bedeutet jedoch auch weiterhin, dass sämtliche Mehrheitserfordernisse eingehalten werden müssen. Insbesondere bei großen Gremien sollte die Legitimität beachtet werden, insbesondere, weil bereits ein Mitglied des Gremiums nun beschlussfähig sein kann. Daher sind die Mitglieder der Gremien weiterhin angehalten, auch während der Corona-Epidemie an den Sitzungen teilzunehmen. Beachtet bitte, dass die Regelungen der HWVO NRW und des HG NRW – von denen die Verordnung aufgrund § 82a HG NRW insoweit nicht abweichen darf – von den Veränderungen unberührt bleiben. Beispielsweise bedeutet dies, dass gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1, 2 HG NRW rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, weiterhin der Schriftform bedürfen und von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen sind.

Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 besagt, dass die Gremien Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen können. Hierzu sei auf die Ausführungen zu Abs. 2 verwiesen. Halbsatz 2 besagt, dass die Gremien sicherstellen müssen, dass die Öffentlichkeit über Beschlüsse hinreichend informiert wird. Für die Studierendenschaft genügt insoweit das Beschlusspublikationserfordernis des § 5 Abs. 2 SHHU (Veröffentlichung der Beschlüsse in einem allgemein zugänglichen Raum; Veröffentlichung auf der Website).

Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 besagt, dass die Sitzungen der Gremien in elektronischer Form stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Form gefasst werden können. Hierzu sei auf die Ausführungen zu Abs. 2 verwiesen.

Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 besagt, dass der Vorsitz des Gremiums entscheidet, ob nach Maßgabe des Absatzes 1 die Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

- Zu der Person des Vorsitzes:  
Vorsitz des Studierendenparlaments ist das Präsidium. Vorsitz des AStAs ist der Vorstandsvorsitz. Vorsitz der FSVK ist das Fachschaftenreferat. Hingegen gibt es bei autonomen Referaten und Fachschaftsräten grundsätzlich keinen Vorsitz (abweichend insoweit Fachschaft Medizin):
  - Zu dem Vorsitz der autonomen Referate: Der Vorsitz im Sinne dieser Verordnung muss aus der Mitte des autonomen Referats gewählt werden. Zu dieser Wahl wird der AStA-Vorstand auf Antrag eines autonomen Referates einladen und die Sitzung solange leiten, bis ein Vorsitz gewählt wurde. Anschließend übernimmt der Vorsitz die Sitzungsleitung. Dieses Verfahren setzt der AStA-Vorstand durch Beschluss fest.



## DER VORSTAND

- Zu dem Vorsitz der Fachschaftsräte: Der Vorsitz im Sinne dieser Verordnung ist die Sitzungskoordination des Fachschaftsrats.
- Zum Begriff der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation: Der Vorsitz des Gremiums kann entscheiden, Gremiensitzungen ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden zu lassen.
  - Eine Lizenz für den ASStA und eine für das SP können bei der Universität beantragt werden.
  - Die Fachschaftsräte werden auf Antrag mit „WebEx“-Lizenzen des jeweiligen Dekanats ausgestattet.

Gemäß der amtlichen Begründung muss aus Rechtssicherheitsgründen vor der Sitzung durch den Vorsitz entschieden werden, welche Verfahrensregularien für die Gremiensitzung gelten. Der Vorsitz des jeweiligen Gremiums ist daher angehalten, die Regelungen der einschlägigen Geschäftsordnung auf den Ablauf einer virtuellen Sitzung entsprechend anzuwenden. Kann ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf durch die entsprechende Anwendung nicht gewährleistet werden oder ist eine entsprechende Anwendung dafür unmöglich oder existiert eine solche Regelung erst gar nicht, so ist der Vorsitz angehalten, verhältnismäßige Verfahrensregularien für den Sitzungsablauf aufzustellen. Diese Verfahrensregularien müssen dem Gremium spätestens vor Beginn der Sitzung erklärt werden.

- Zum Begriff der Beschlüsse im Umlaufverfahren: Der Vorsitz des Gremiums kann entscheiden, Beschlüsse im Umlaufverfahren durchzuführen. Hierfür gilt das zum Begriff der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Gesagte entsprechend. Damit die Regelungen verhältnismäßig sind, ist insbesondere zu regeln, wie lange die Abstimmungsfrist ist, wie die Stimmen abgegeben werden müssen und wie der Beschlusssentwurf die Abstimmenden zu erreichen hat. Für die Erstellung von Verfahrensregularien für Umlaufbeschlüsse bei Fachschaftsräten ist das Fachschaftenreferat zuständig. Dieses kann durch Beschluss vorsehen, dass die Erstellung der Verfahrensregularien der jeweiligen Sitzungskoordination der Fachschaftsräte übertragen wird.
- Zum Begriff der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation: Der Vorsitz des Gremiums kann entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Hierfür gilt das zum Begriff der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Gesagte entsprechend. Damit die Regelungen verhältnismäßig sind, ist insbesondere zu regeln, wie die Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation ausgestaltet ist. Für die Erstellung von Verfahrensregularien für die Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation bei Fachschaftsräten ist das Fachschaftenreferat zuständig.

Dieses kann durch Beschluss vorsehen, dass die Erstellung der Verfahrensregularien der jeweiligen Sitzungskoordination der Fachschaftsräte übertragen wird.

Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 besagt, dass die Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig ist. Nach der amtlichen Begründung ist dies eine datenschutzrechtliche Vorkehrung, damit für die Sitzungen eine Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 besagt, dass hinsichtlich Beschlüsse des AStAs es der Vorsitz vorsehen kann, Beschlüsse ohne physische Anwesenheit der Mitglieder über die Absätze 1 und 2 hinaus fernmündlich oder in vergleichbarer Weise zu fassen. Ob der Vorsitz von dieser Regelung Gebrauch machen wird, ist noch unklar.

## **Teil 2: Regelungen betreffend das Studium**

Die folgenden Informationen betreffen die Studierendenschaft selbst nicht, weshalb sie lediglich zur Information dienen und daher hier kürzer ausfallen.

### **§ 6 Online-Prüfungen**

Abs. 1 befähigt die Hochschulen, in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Ob und in wie fern davon Gebrauch gemacht wird, entscheidet der jeweilige Vorsitz des Prüfungsausschusses. Dies wird – wahrscheinlich – nur mündliche Prüfungen betreffen.

Abs. 2 erklärt, dass die Online-Prüfungen auch außerhalb der Universität durchgeführt werden können. Dafür kann sich die Universität der Hilfe Dritter beziehungsweise der Amtshilfe bedienen.

Abs. 3 sieht vor, dass das Rektorat Art und Weise der Prüfungsabnahme nach Abs. 1 und der Durchführung nach Regelungen erlassen kann. Entsprechende Regelungen werden in der Task-Force-Lehre diskutiert.

### **§ 7 Prüfungen und Prüfungsordnungen**

Nach Abs. 1 kann die Form der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfung durch eine andere Form ersetzt werden. Des Weiteren kann die in der Prüfungsordnung geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden. Es wird dadurch ermöglicht, dass beispielsweise Klausuren durch mündliche Prüfungen, Hausarbeiten durch Klausuren oder Hausarbeiten durch mündliche Prüfungen und jeweils umgekehrt ersetzt werden können.

Abs. 2 enthält eine Auflistung, wofür die Hochschule abweichende Regelungen für die Studiengänge betreffend Prüfungsordnungen erlassen kann. Diese Auflistung geht der Prüfungsordnung dann vor (vgl. § 13 Abs. 2). Auf die Auflistung sei verwiesen.





Abs. 3 stellt klar, dass, soweit Regelungen des Rektorates dies vorsehen, Leistungen von Prüfungen unbenotet bleiben können oder geregelt werden kann, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen. Auch dieser Gebrauch wird in der Task-Force-Lehre diskutiert. Weitere Regelungen finden sich in Satz 2.

Abs. 4 sagt aus, dass Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, als nicht unternommen gelten, sofern Regelungen des Rektorats nichts anderes vorsehen. Somit werden flächendeckend Freiversuche eingeführt. Inwiefern anderweitig davon Regelungen erlassen werden, wird in der Task-Force-Lehre erörtert.

Abs. 5 stellt klar, dass vor dem Erlass von Regelungen nach Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 das Rektorat gehalten ist, das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Benehmen bedeutet Beteiligung mit der Absicht der Herstellung des Einvernehmens. Das Rektorat hat angekündigt, dass die Entscheidung über Änderungen die Prüfungsausschussvorsitze treffen sollen. Diese treffen die Entscheidungen unter Einbeziehung der Meinung der verschiedenen Gremienmitglieder. Studentische Mitglieder der Hochschulgremien sind daher angehalten, die weitere Entwicklung aufmerksam im Auge zu behalten, um sicherzustellen, dass die studentische Mitbestimmung gewahrt bleibt.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

Gemäß Abs. 1 kann das Rektorat hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen Regelungen erlassen. Auch Verschiebungen sind möglich. Hierdurch wird Flexibilität hinsichtlich der Veranstaltungsformate geschaffen. Genauer wird in der Task-Force-Lehre diskutiert.

Gemäß Abs. 2 kann das Rektorat Regelungen erlassen, welche Besuche an Veranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs einschränken. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, wird auch Gegenstand der Task-Force-Lehre sein.

## **§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

§ 9 sieht vor, dass das Rektorat Regelungen erlassen kann, die die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a des Hochschulgesetzes erleichtern. Dies betrifft Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden. Es ist nur eine Erleichterung, keine Erschwerung möglich.

## **§ 10 Regelstudienzeit**

Gemäß Abs. 1 ist die individuelle Regelstudienzeit für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Das Rektorat kann regeln, dass Satz 1 auch für beurlaubte Studierende gilt. Das

bedeutet, dass sich die Regelstudienzeit durch diese Verordnung für die meisten Studiengänge um ein Semester verlängert hat.

Abs. 2 enthält Ausnahmen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden: Die Regelstudienzeit wird nicht durch Abs. 1 verlängert, wenn die staatlichen Vorschriften, in denen die generelle Regelstudienzeit dieses Studienganges geregelt ist, eine Erhöhung dieser Regelstudienzeit um ein Semester für die Studierenden oder Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatzes 1 vorsehen. Dadurch soll vermieden werden, dass die Regelstudienzeit um zwei Semester erhöht wird. Die entsprechenden Vertretungen sollten sich informieren, was für Auswirkungen daraus für die Prüfungen erwachsen, insbesondere mögliche Freiversuche.

### **§ 11 Verhältnis zu den die Studiengangakkreditierung betreffenden Regelungen**

§ 11 stellt klar, dass Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlässt, die Studienakkreditierung unberührt lassen. Einzelheiten sind § 11 zu entnehmen.

### **§ 12 Einschreibung**

Die Einschreibungen laufen auf universitärer Ebene ab. Auf § 12 sei daher verwiesen.

## **Teil 3 Allgemeine Vorschriften**

Die meisten folgenden Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung und werden daher hier ebenfalls kürzer behandelt.

### **§ 13 Bestimmungen hinsichtlich der vom Rektorat getroffenen Regelungen**

Gemäß Abs. 1 können die Regelungen des Rektorats – die es in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlässt – von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule abweichen. Diese Regelungen sind wie Ordnungen zu behandeln.

Gemäß Abs. 2 sind Regelungen in den Ordnungen der Hochschule insoweit nicht anwendbar, als dass sie den Regelungen des Rektorats widersprechen.

Abs. 4 regelt, wann die meisten Regelungen außer Kraft treten. Dies ist spätestens zum 31.03.2020 der Fall (vgl. § 17 Abs. 2). Ausnahmen – diese sind von prüfungsrechtlicher Natur – sind Abs. 1 Satz 2 zu entnehmen und können bis Ende der Prüfungsperiode in Kraft bleiben.

### **§ 14 Regelung zur Vermeidung einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit**

Abs. 1 gibt Senat und Fachbereichsräten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ab dem 20. April 2020 die Möglichkeit, von manchen Regelungen des Rektorats – die zuvor erlassen wurden – durch Erlass oder Änderung einer Ordnung abzuweichen. Diese Regelungen gehen dann den Regelungen des Rektorates vor.

Abs. 2 sagt aus, dass die Ordnungen nach Abs. 1 auch regeln können, wann die Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlassen hat, außer Kraft treten. Dies tun die meisten spätestens zum 31.03.2021 (vgl. § 13 Abs. 4). Mit diesem Zusammenspiel von Abs. 1 und 2 wird erreicht, dass nach einer späteren Änderung der Ordnung die rektoratsseitig erlassenen Regelungen wieder aufleben können, ohne dass das Rektorat diese nochmals erlassen müsste.

### **§ 15 Verhältnis dieser Verordnung zu den Ordnungen der Hochschule und den Satzungen der Studierendenschaft**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Ordnungen oder Geschäftsordnungen der Hochschule und den Satzungen der Studierendenschaft vor. Wie zu Beginn erklärt, müssen wir uns daher mit den Regelungen dieser Verordnung – bis spätestens zum 31.03.2021 – abfinden. Hier werden die Geschäftsordnungen der Studierendenschaft explizit nicht aufgelistet. Da die Satzung aber genannt ist und es gemäß § 1 Abs. 1 Ziel ist, Herausforderungen hinsichtlich Wahlen und Beschlussfassung der Gremien begegnen, ist eine analoge Anwendung – auch aufgrund des Erst-Recht-Schlusses wegen Nennung der Satzung – erforderlich und notwendig (eine planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenslage gehen vor).

### **§ 16 Weitere Regelungen**

Abs. 2 stellt klar, dass Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, auch dann Präsenzlehrveranstaltungen sind, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden. Bedeutend ist dies beispielsweise für Anwesenheitspflichten.

### **§ 17 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Gemäß Abs. 1 tritt diese Verordnung am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Dies ist der 18.04.2020.

Nach Abs. 2 tritt die Verordnung zum 1. April 2021 außer Kraft.



## DER VORSTAND

Wir hoffen, euch mit diesen Erklärungen zur Umsetzung dieser Rechtsverordnung geholfen zu haben. Wir haben dabei versucht, möglichst viele Fragen bereits im Vorfeld zu beantworten. Sollten Unklarheiten oder Rückfragen bestehen, könnt ihr uns regulär über E-Mail ([vorstand@asta.uni-duesseldorf.de](mailto:vorstand@asta.uni-duesseldorf.de)) oder telefonisch (grundsätzlich Montag bis Freitag von 10-16 Uhr) unter der Nummer 0211/8113172 erreichen.

Liebe Grüße und bleibt gesund!

Euer AStA-Vorstand